

Dublin-Fälle

Fall 1

Der am 01.01.1999 geborene Flüchtling aus Somalia kommt zu Ihnen in die Beratung. Er sagt, dass er als „Bootsflüchtling“ nach Italien gekommen ist. Dort seien ihm Fingerabdrücke abgenommen worden und er sei auch in einem Heim untergebracht worden. Er habe aber von Landsleuten gehört, dass viele in Italien obdachlos würden und er flieht nach Deutschland. Hier will er einen Asylantrag stellen. Da er noch minderjährig ist und kein Verwandter in Deutschland, wird ihm das Jugendamt als Amtsvormund beigeordnet. Das ist ihm behilflich, den Antrag zu stellen. Er hat jetzt Angst, dass er nach Italien geschickt wird.

Zu Recht?

Fall 2

Wie Fall 1, aber der Flüchtling ist am 01.01.1996 geboren und stellt in 2015 einen Asylantrag. Er gibt an, er sei in Italien registriert worden, habe aber keinen Asylantrag gestellt. Er sei nur kurz in einem Heim gewesen. Dann habe man ihm gesagt, man brauche den Heimplatz für Frauen und Kinder. Er wurde obdachlos und flüchtete nach Deutschland. Anhand der Fingerabdrücke wird festgestellt, dass er in Italien registriert ist, aber keinen Asylantrag gestellt hat. Wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet werden?

Variante: was bedeutet es, wenn er einen Brief vom BAMF erhält, der ihn über die Einleitung eines Dublin-Verfahrens informiert?

Fall 3

Eine Familie, Afghanen mit 2 Kindern im Alter von 2 und 4 Jahren kommen über Griechenland und Italien nach Deutschland und stellen Asylanträge. Anhand von EURODAC-Treffern ergibt sich ein Asylantrag in Italien. Wie er entschieden wurde, ist nicht bekannt. Die Eltern sagen Ihnen, sie hätten mit den Kindern faktisch auf der Straße gelebt.

Wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet werden?

Fall 4

Eine iranische Staatsbürgerin kommt zu Ihnen und möchte wissen, ob sie in Deutschland einen Asylantrag stellen kann und wie wohl die Chancen sind. Im Gespräch sagt sie, dass sie ein Schengen-Visum für Österreich hatte, mit dem sie nach einer Zwischenlandung in Wien nach Deutschland gekommen ist.

Fall 5

Ein Eritreischer Staatsbürger, der auch über Italien gekommen ist, bringt Ihnen einen Brief, dass das BAMF ein Dublin-Verfahren eingeleitet hat. Sie bitten um einen Aktenausdruck und stellen fest, dass die Behörden in Italien dem BAMF mitgeteilt haben, er habe in Italien schon den Flüchtlingsstatus erhalten. Was bedeutet das jetzt? Womit muss er rechnen?

Fall 6

Ein Flüchtling, nehmen wir an, aus Somalia, hat gestern (11.02.2016) einen Bescheid mit folgendem Tenor erhalten.

1. Der Asylantrag wird gem. § 27a AsylG als unzulässig abgelehnt.
2. Die Abschiebung nach Norwegen wird angeordnet.

Er sagt Ihnen, dort sei sein Asylantrag abgelehnt worden, dort wolle er nicht wieder hin, da man ihn womöglich nach Somalia abschiebt.

Im Bescheid steht, dass die dortigen Behörden am 11.09.2015 zugesagt haben, ihn wieder aufzunehmen. Er fragt, wie die Chancen stehen, das er hierbleiben kann und ob es Sinn macht, gegen den Bescheid zu klagen und ob Sie einen Eilantrag stellen können. Was raten Sie ihm? Worauf müssen Sie achten?

Variante: gibt es ev. andere außergerichtliche Lösungsansätze

Fall 7

Eine Frau aus Afghanistan kommt mit ihren 2 minderjährigen Kindern zu Ihnen. Sie hat hier einen Asylantrag gestellt und wartet auf die Anhörung. Sie kommt zu ihnen und sagt, auf der

Flucht sei sie in Griechenland von ihrem Ehemann und dem 15-jährigen Sohn getrennt worden. Beide würden unter schlechten Bedingungen in Athen leben.

Gibt es eine legale Möglichkeit, dass die Familie zu ihr kommen kann, bevor über ihren Asylantrag entschieden wurde.